



An die kantonalen Vermessungsaufsichten

Referenz/Aktenzeichen: 2101-04
Sachbearbeiter/in: Robert Balanche
Wabern, 27.03.2009

Kreisschreiben Nr. 2009 / 03 Weisung «Darstellung des Basisplans der amtlichen Vermessung (BP-AV)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Ihnen die Weisung «Darstellung des Basisplans der amtlichen Vermessung (BP-AV)» zustellen zu können, welche gemeinsam mit der Konferenz der kantonalen Vermessungsämter (KKVA) erarbeitet wurde. Die im Jahr 2007 in der Vernehmlassung zahlreich eingegangenen Bemerkungen und Kommentare wurden sorgfältig geprüft und so weit als möglich in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.

Der BP-AV ersetzt den Übersichtsplan in denjenigen Gebieten, in denen digitale Daten der amtlichen Vermessung gemäss der Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) in Standard AV93 oder PN vorliegen.

Neues Produkt

Mit diesem neuen Produkt wird den Kundinnen und Kunden der AV erstmals ein landesweit einheitliches Produkt angeboten. Das Institut für geistiges Eigentum (IGE) prüft zurzeit, ob die Marke «BP-AV» schweizweit geschützt werden kann. Falls ein Kanton den Basisplan mit zusätzlichen Objekten ergänzen möchte, ist ein anderer Produktname zu wählen.

Erstellung des BP-AV

Der BP-AV muss sich automatisch, d.h. ohne manuelle Nachbearbeitung oder Generalisierung, aus den bestehenden digitalen Daten generieren lassen. Er muss in Papier- oder digitaler Form (als Rasterdatei) abgegeben werden können.

Rechtliche Grundlagen

Die Geoinformationsverordnung¹ schreibt vor, dass allen Geobasisdaten mindestens ein Datenmodell zugeordnet sein muss und der Datensatz durch entsprechende Darstellungsmodelle beschrieben sein kann. Für den BP-AV gilt das Datenmodell DM.01-AV-CH². Die vorliegende Weisung dient als Darstellungsmodell.

¹ Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV) (SR 510.620)

² Technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV) (SR 211.432.21)



Ebenen der Felsschraffuren und des Gerölls aus der Landeskarte 1:25'000

Zur Steigerung des Informationsgehaltes des BP-AV werden die Ebenen der Felsschraffuren und des Gerölls aus der Landeskarte 1:25'000 übernommen. Die Frage der Nutzung und der Gebühren wird entweder im Rahmen des Datenaustauschs TLM - AV oder im Rahmen der laufenden Arbeiten betreffend die neue Verordnung über die Gebühren des Bundesamts für Landestopografie und des Entwurfs einer Verordnung für die Gebühren in der amtlichen Vermessung geregelt werden.

swisstopo hat sich bereit erklärt, während dieser Übergangszeit den Kantonen die Ebenen der Felsschraffuren und des Gerölls kostenlos für den BP-AV zur Verfügung zu stellen. ~~Bitte beachten Sie, dass diese Daten bei swisstopo noch nicht flächendeckend vorliegen.~~ Für den Bezug der Ebenen Felsschraffuren und Geröll wenden Sie sich bitte an unseren Mitarbeiter, Robert Balanche, robert.balanche@swisstopo.ch. Er wird die Arbeiten swisstopo intern koordinieren.

Preis und Abgabe des BP-AV

Ein landesweit einheitliches Preismodell wäre aus Kundensicht sehr erstrebenswert. Eine entsprechende Lösung wird im Rahmen der geplanten Harmonisierung der Gebühren der amtlichen Vermessung gesucht.

Die Frage der Datenabgabe bedarf noch weiterer technischer Abklärungen. Zu gegebener Zeit werden wir Ihnen diesbezüglich weitere Informationen zukommen lassen.

Die neue Weisung sowie die Legende zum BP-AV samt grafischen Beispielen sind auf www.cadaastre.ch → Produkte → Basisplan abrufbar.

Die Weisung tritt per 1. April 2009 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Eidgenössische Vermessungsdirektion

Eidgenössische Vermessungsdirektion
Oberleitung der amtlichen Vermessung

Fridolin Wicki
Leiter

Robert Balanche
Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Weisung für die Darstellung des Basisplans der amtlichen Vermessung (BP-AV)
vom 1. April 2009